ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Änderung der Entscheidung 88/630/EWG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1986 finanzierten Ausgaben

(89/418/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 88/630/EWG der Kommission (3) betrifft bestimmte Ausgaben nicht, weil dazu ergänzende Prüfungen erforderlich waren. Außerdem hat diese Entscheidung es einigen Mitgliedstaaten ermöglicht, zusätzliche Nachweise beizubringen, um eine Überprüfung der Nichtfinanzierung gewisser Ausgaben aufgrund der genannten Entscheidung herbeizuführen.

Die Kommission hat einige dieser Ausgaben aufgrund der von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten ergänzenden Angaben geprüft. Die Mitgliedstaaten wurden über die Ergebnisse dieser ergänzenden Prüfung ausführlich informiert und konnten ihre Bemerkungen dazu vorbringen.

Es empfiehlt sich daher, den Anhang der genannten Entscheidung für die betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabellen im Anhang der Entscheidung 88/630/EWG betreffend Dänemark, Griechenland und Italien werden durch die entsprechenden Tabellen im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der Unterschied zwischen dem für jeden Mitgliedstaat unter Punkt 2 Buchstabe e) von Spalte (c) des Anhangs der Entscheidung 88/630/EWG ausgewiesenen Ausgabenbetrag zu Lasten des jeweiligen Mitgliedstaats einerseits und dem entsprechenden Betrag des Anhangs dieser Entscheidung andererseits ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission (4) genannte Konto oder auf das Konto der zuständigen Zahlstelle oder Einrichtung einzuzahlen. Hat der Mitgliedstaat Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Ausgaben, so bucht er innerhalb derselben Frist den betreffenden Betrag von einem der oben genannten Konten ab.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 353 vom 21. 12. 1988, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

ANHANG

(in Dkr)

„Mitgliedstaat: Dänemark Haushaltsjahr: 1986	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 498 238 731,66	12 075 517,25	8 510 314 248,91
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 498 238 731,66	12 075 517,25	8 510 314 248,91
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 18 509 953,96	0	− 18 509 953,96
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	31 191 582,00	0	31 191 582,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	8 510 920 359,70	12 075 517,25	8 522 995 876,95
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 507 435 891,95	12 075 517,25	8 519 511 409,20
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 507 435 891,95	12 075 517,25	8 519 511 409,20
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	− 3 484 467,75	0	− 3 484 467,75
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	188 489 819,63	− 1 416,96	188 488 402,67
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	8 471 500 000,00	12 100 000,00	8 483 600 000,00
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	8 659 989 819,63	12 098 583,04	8 672 088 402,67
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	8 510 920 359,70	12 075 517,25	8 522 995 876,95
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	149 069 459,93	23 065,79	149 092 525,72

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Dr)

Mitgliedstaat : Griechenland Haushaltsjahr : 1986	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	191 203 940 557	0	191 203 940 557
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	191 203 940 557	0	191 203 940 557
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 6 874 827 512	0	− 6 874 827 512
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	184 329 113 045	0	184 329 113 045
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	191 203 880 200	0	191 203 880 200
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	191 203 880 200	0	191 203 880 200
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	6 874 767 155	0	6 874 767 155
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	5 320 983 677	0	5 320 983 677
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	187 871 000 000	0	187 871 000 000
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	193 191 983 677	0	193 191 983 677
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	184 329 113 045	0	184 329 113 045
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	8 862 870 632	0	8 862 870 632

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Lit)

Mitgliedstaat : Italien Haushaltsjahr : 1986	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	4 511 943 678 667	0	4 511 943 678 667
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	4 511 943 678 667	0	4 511 943 678 667
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 139 618 496 695	0	− 139 618 496 695
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	4 372 325 181 972	0	4 372 325 181 972
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	4 498 404 105 237	0	4 498 404 105 237
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	4 498 404 105 237	0	4 498 404 105 237
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	126 078 923 265	0	126 078 923 265
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	40 297 729 607	0	40 297 729 607
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	4 501 900 000 000	0	4 501 900 000 000
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	4 542 197 729 607	0	4 542 197 729 607
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	4 372 325 181 972	0	4 372 325 181 972
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	169 872 547 635	0	169 872 547 635

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet".